

Finanzkommission

Änderungsantrag

Vom 3. März 2004

Nr. RG 112/2003

Spitalgesetz

Vorbemerkung:

Die Finanzkommission hat beschlossen, nur zu den nachfolgenden finanzrelevanten Bestimmungen des Spitalgesetzes Stellung zu beziehen bzw. Beschlüsse zu fassen.

Anträge:

§ 13 Investitionsentscheide

§ 13 soll nach der Fassung des Regierungsrates gemäss Beschlussesentwurf lauten.

§ 15 Spezialfinanzierung durch die Spitalsteuer

Die Finanzkommission stimmt dem Änderungsantrag der SOGEKO vom 21. Januar 2004 zu § 15 Absätze 1 und 2 sowie Marginalie zu.

(Ergänzende Bemerkung: Die FIKO verlangt vom Regierungsrat, dass der Anteil (Prozentsatz) der Staatssteuer für die Spitäler in geeigneter Form auf der Steuerrechnung ersichtlich ist.)

§ 17 Aktien des Kantons

Absatz 1:

Die Finanzkommission stimmt der Fassung des Regierungsrates gemäss Beschlussesentwurf zu.

Absatz 2

Die Finanzkommission stimmt dem Änderungsantrag der SOGEKO vom 21. Januar 2004 zu.

§ 19 Rechtsbeziehungen zu Dritten

Absatz 3

Die Finanzkommission beantragt, Absatz 3 zu streichen. Sie lehnt somit auch den Änderungsantrag der SOGEKO vom 21. Januar 2004 ab.

(Ergänzende Bemerkung: Anstelle von § 19 Absatz 3 beantragt die FIKO eine Neufassung von § 20 Absatz 2.)

Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 20 Personalrecht

Absatz 2:

Absatz 2 soll wie folgt lauten:

„Bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes regelt der Regierungsrat auf Antrag der Aktiengesellschaft die berufliche Vorsorge des gesamten Personals. Er hört vorher die Vertreter der Personalverbände und die bisherigen Versicherungsträger an.“

c. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

§ 5 Absatz 3:

Die Finanzkommission stimmt dem Änderungsantrag der SOGEKO vom 21. Januar 2004 zu.

Für die Finanzkommission

Präsident:

Hansruedi Wüthrich

Aktuar:

Anton Strähl

Berichterstatter der Kommission:

Hansruedi Wüthrich, Präsident